

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg - vertreten durch den Kreisausschuß – und dem Odenwaldkreis - vertreten durch den Kreisausschuß -:

Zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Odenwaldkreis wird aufgrund des § 19 Abs. 1 und 3 Hessisches Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 28. Juni 1961 (GVBl. I S. 87) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), und nach den Beschlüssen der Kreistage vom 28. September 1992 bzw. 14. September 1992 folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verpflichtet sich, sprach- und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler aus dem Odenwaldkreis in der Wendelinusschule, Grundschule und Grundstufe (Jahrgangsstufe 1 - 4) mit Vorklasse für Sprach- und Hörbehinderte, aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler aus den Schulbezirken Rothenberg, Gammelsbach, Teilen des Grundschulbezirkes Beerfelden sowie Seckmauern, sofern an entsprechenden Sonderschulformen benachbarter Bundesländer Plätze zur Verfügung stehen.
2. Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der Grundstufe (Klasse 1 - 4), wenn die Voraussetzungen durch die Einweisung des Staatlichen Schulamtes des Odenwaldkreises vorliegen. Sprach- und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter aus dem Odenwaldkreis besuchen entsprechende Einrichtungen des Odenwaldkreises.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, schulorganisatorische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsinhalt stehen, nur im Benehmen durchzuführen.
4. Der Odenwaldkreis zahlt für sprach- und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler aus seinem Gebiet, die die Wendelinusschule besuchen, den durch das Schulverwaltungsgesetz und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften festgelegten Gastschulbeitrag. Der Odenwaldkreis zahlt zum Aufbau und Einrichtung der Abteilung "Schule für Sprach- und Hörbehinderte", beginnend mit dem Schuljahr 1992/93 einen Anteil an den Unterrichtsmitteln von 12.500,00 DM für die Dauer von vier Jahren, als verlorenen Zuschuß an den Landkreis Darmstadt-Dieburg. Künftig notwendig werdende Investitionskosten für bauliche Erweiterungen der Wendelinusschule, die ausschließlich der Beschulung sprach- und hörbehinderter Schülerinnen und Schüler dienen, werden von dieser Vereinbarung nicht erfaßt. Im Bedarfsfall ist diese Vereinbarung durch eine einvernehmliche Kostenregelung beider Vertragsparteien zu ergänzen.
5. Die Beförderung der sprach- und hörbehinderten Schülerinnen und Schüler aus dem zur Wendelinusschule hat der Odenwaldkreis zu organisieren und soweit erforderlich, kostenmäßig in eigener Zuständigkeit abzuwickeln.
6. Nach Ablauf von drei Jahren wird die Vereinbarung überprüft und an die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse angepaßt.
7. Die Vereinbarung kann von den Beteiligten zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Sollte die Vereinbarung nicht verlängert werden, erfolgt eine vermögensrechtliche Regelung nach dem Zeitwert der

angeschafften Gegenstände.

8. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen. Die Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

9. Diese Vereinbarung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Darmstadt-Dieburg, den 23. Dez.1992

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

(Dr. Hans-Joachim Klein)

Landrat

(Dietmar Schöbel)

Kreisbeigeordneter

Erbach, den 20. Dez.1992

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises

(Horst Schnur)

Landrat

(Dr. Michael Reuter)

Erster Kreisbeigeordneter